



Vermessungsamt Vilshofen
 Gemeinde Windorf
 Gemarkung Rathsmannsdorf

10 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 Meter
 Maßstab = 1 : 1000

SO
 § 11, Abs. 2
 0,26
 Th = 2,80 m
 Ah = 2,90 m

LAGEPLAN M1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Rathsmannsdorf" stützen sich auf die §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 30 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), die BauNutzungsverordnung §§ 1 und 11-23 vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993, sowie auf die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

1. Aufstellungsbeschluss
 Der Marktgemeinderat von Windorf hat in der Sitzung vom 17.06.2008 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Rathsmannsdorf" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

2. vorgezogene Bürger- und Fachstellenbeteiligung
 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3, Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Rathsmannsdorf" hat in der Zeit vom 04.07.2008 bis 04.08.2008 stattgefunden.
 Die Fachstellenbeteiligung gemäß § 4, Abs. 1 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Rathsmannsdorf" hat in der Zeit vom 04.07.2008 bis 04.08.2008 stattgefunden.

3. Auslegung
 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Rathsmannsdorf" in der Fassung vom 18.08.2008 mit Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, wurde in der Zeit vom 22.09.2008 bis 22.10.2008 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 12.09.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

4. Satzung
 Die Marktgemeinde Windorf hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 02.12.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Rathsmannsdorf" gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BauBO als Satzung beschlossen.

5. Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 02.12.2008 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Rathsmannsdorf" und Begründung, wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Windorf zu Jedemans Einsicht bereitgehalten. Über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Rathsmannsdorf" in Kraft.
 Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Rathsmannsdorf", mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung bzw. Anzeige und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Rathsmannsdorf" gegenüber der Marktgemeinde Windorf geltend gemacht ist (§ 214 und § 215 BauGB).

Windorf, den Franz Langer, 1. Bürgermeister

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN SO "SOLARPARK RATHSMANNSDORF"
 -- SONDERGEBIET - SO nach § 11, Abs. 2 Bau NVO --

MARKTGEMEINDE
 WINDORF
 LANDKREIS
 PASSAU
 REG.-BEZIRK
 NIEDERBAYERN



ENDAUSFERTIGUNG

Vorhabensträger:
 Platting, den 03.12.2008 SOLEA AG

Entwurfsverfasser:
 Hauzenberg, den 03.12.2008 Ludwig A. Bauer, Architekt

PLANERSTELLUNG	E.H.	29.05.2008
1. ÄNDERUNG	E.H.	18.08.2008
2. ÄNDERUNG		
ENDAUSFERTIGUNG	E.H.	03.12.2008

ARCHITEKTURBÜRO
 LUDWIG A. BAUER
 AM KALVARIENBERG 5
 94051 HAUZENBERG